

Ethnische Gruppen

Drei Frauen stehen wegen gemeinschaftlichen Diebstahls und schweren Raubes in sieben Fällen, begangen an Rentnern in verschiedenen deutschen Städten, vor Gericht. Eine Tageszeitung berichtet in zwei Beiträgen über den Verlauf des Verfahrens. Der erste Artikel wird mit den Worten eingeleitet: "Drei Sinti-Frauen müssen sich wegen schweren Raubes vor Gericht verantworten". Die zweite Veröffentlichung informiert über den Abschluss des Verfahrens und erwähnt dabei, dass die drei "Sinti-Frauen" zu Haftstrafen verurteilt worden seien. In den Überschriften beider Beiträge ist von "Sinti-Frauen" die Rede. Für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sind beide Veröffentlichungen Anlass zu einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Er ist der Ansicht, dass die Zugehörigkeit der betroffenen Frauen zur Gruppe der Sinti nicht hätte erwähnt werden müssen. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, dass der vorsichtige Gebrauch von Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nicht bedeuten kann, dass man jede einzelne Erwähnung tabuisiert. Den in der Gerichtsberichterstattung beschriebenen drei Frauen seien erhebliche Straftaten vorgeworfen worden. In deren Vorfeld hätten sie sich auch verabredet, diese zu begehen. Insoweit bestehe im Rahmen einer korrekten Berichterstattung auch die Pflicht, die Gruppe näher zu bezeichnen. (1995)

Auch der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass in beiden Fällen kein Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex gegeben ist. Die Artikel schildern wahrheitsgemäß den Hintergrund eines Strafprozesses, in dem den Beteiligten erhebliche Straftaten vorgeworfen wurden. (B 27e/96)

Aktenzeichen:B 27e/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet